

## **Zahnersatz Kostenübernahme Härtefallregelung**

Für Zahnersatz gewähren die gesetzlichen Krankenkassen in der Regel einen Zuschuss von 50 %.

Es gibt jedoch für besonders niedrige Einkommensgruppen eine Härtefallregelung. Bei Nutzung der Härtefallregelung werden die Kosten für Zahnersatz von der gesetzlichen Krankenkasse getragen.

Eine volle Kostenübernahme für die Kosten eines Ober- und Unterkiefergebisses nach Härtefallregelung ist nur möglich, wenn die Bruttorente oder die Einkünfte niedriger als 1022 € sind.

Lebt im Haushalt noch eine weitere Person z. B. ein Lebenspartner oder Lebenspartnerin erhöht sich dieser Betrag um weitere 383,25 €. Bei jeder weiteren Person im Haushalt steigt der Betrag jeweils um 255,50 €.

Sind verpflichtende Unterhaltszahlungen zu leisten, so ist dies nachzuweisen und kann von den Einkünften abgezogen werden. Dies bedeutet Unterhaltszahlungen werden in vollem Umfang berücksichtigt, sofern sie verpflichtend sind.

Bei einer höheren Rente/Einkünfte werden je nach Heil- und Kostenplan nur ein gewisser Prozentsatz für die Herstellung des Zahnersatzes übernommen.

Notwendig ist grundsätzlich, dass der Rentenbescheid/Grundsicherungsbescheid etc. und ein Heil- und Kostenplan eingereicht wird.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden alle Einkommensarten berücksichtigt:

Renten, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung, Nebeneinkünfte etc.

Bestimmte Einkünfte zählen grundsätzlich nicht: dazu gehört Pflegegeld oder Kindergeld.

Die jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen verfügen zur Härtefallregelung bei Zahnersatz über Antragsunterlagen, die direkt bei der Krankenkasse angefordert werden müssen.

Der Antrag muss ausgefüllt werden – Belege zum Einkommen beigelegt werden und der Zahnarzt erstellt einen Kostenvoranschlag – alles zusammen wird wieder bei der Krankenkasse eingereicht.

Erfolgt die Bewilligung durch die Krankenkasse, dann kann der Zahnersatz nach Härtefallregelung in Anspruch genommen werden.